

Aus dem Parlament

Aufenthaltsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen geregelt

Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenarsitzung in dieser Woche den Gemeinsamen Standpunkt des Rates bezüglich der Richtlinie über das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen in zweiter Lesung ohne Änderungen gebilligt. Die Richtlinie wurde damit endgültig verabschiedet. Demnach benötigen EU-Bürger künftig auch für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten keine Aufenthaltsgenehmigung mehr, sondern müssen lediglich der Meldepflicht im jeweiligen Mitgliedstaat nachkommen. Ihre Familienangehörigen – dazu zählt z.B. auch ein Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger eine eingetragene Partnerschaft unterhält – erhalten ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, müssen aber, wenn sie keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, weiterhin eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, datiert vom 03. Dezember des vergangenen Jahres und wurde im Amtsblatt der EU C 54 E vom 02.03.2004 veröffentlicht (<http://www.europa.eu.int/lex/lex/index.html>). Bereits im Herbst hatte sich der Rat nach intensiven Beratungen über die grundlegende Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts der EU-Bürger und ihrer Angehörigen geeinigt (vgl. *Brüssel Aktuell* 12/2003). Um die Inkrafttreten und die Anwendung der Richtlinie nicht zu verzögern, hat das Europäische Parlament von der Durchweisung einiger Änderungsanträge aus der ersten Lesung abgesehen (u.a. die Anerkennung der eingetragenen Partnerschaften entsprechend den Vorschriften des Herkunfts- anstatt des Aufenthaltsmitgliedstaats sowie eine Visum- anstatt Filialfahrschein für Erlangung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts) und den Gemeinsamen Standpunkt in dieser Woche in zweiter Lesung ohne Abänderungen akzeptiert und damit verabschiedet.

Die Richtlinie sieht vor, dass für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder der Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat bis zu drei Monaten an keinerlei Bedingungen geknüpft ist. Die/der Unionsbürger/in muss künftig aber auch für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten keine Aufenthaltsgenehmigung beantragen, sondern lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Passes des Herkunftslandes sein. Allerdings muss er wie bisher nachweisen, dass er entweder Arbeitnehmer oder Selbständiger und krankensichert ist oder dass er über ausreichende Existenzmittel verfügt und keine Sozialleistungen in Anspruch nimmt oder nehmen muss bzw. dass er eine Ausbildung absolviert. Nach einer Aufenthaltsdauer von fünf Jahren erhält der Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ein ständiges und unbefristetes Aufenthaltsrecht, das nur dann widerrufen werden kann, wenn die Person eine „ernste Bedrohung für die öffentliche Sicherheit“ darstellt. Das Aufenthaltsrecht bleibt für Familienangehörige nach Tod, Rückkehr oder Scheidung des Rechtsinhabers bestehen, kann allerdings an Bedingungen wie die Dauer der Ehe geknüpft werden.

Als Familienangehöriger gilt nach den neuen Regelungen darunter auch ein Lebenspartner, mit dem auf Grundlage der Vorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen worden ist, sofern in dem Aufnahmemitgliedstaat die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgesetzt ist. In einigen Mitgliedstaaten sind deshalb auch gleichgeschlechtliche Paare von der Richtlinie erfasst. Den anderen Mitgliedstaaten wird nach dem Wortlaut der Richtlinie hingegen auferlegt, die Einreise und den Aufenthalt des Lebenspartners zu „verleihen“. Es ist damit zu rechnen, dass die nun verabschiedete Richtlinie ab bald im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird (Hinweis in *Brüssel Aktuell* erfolgt). Die Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten der Richtlinie zwei Jahre Zeit, die Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. (Gf)

BRÜSEL, AKTUELL 05/2004 der Woche vom 05.03. bis 12.03.2004

EUROPAISCHES PARLAMENT

Europäisches Parlament
ASP 116118, Rue Wiertz
B-1047 Bruxelles



tel: +32-2-28454137412
fax: +32-2-2849412
e-mail: lgromer@europarl.eu.int

Lissy GRÖNER

Membre du Parlement Européen

Finanz-, Organisations- und Personalreferat
Stadt Fürth
Herr Becker

D-90744 Fürth

1. Kommissar genehmigt
D.
Fürth, 22.4.04
REFERAT II

Brüssel, 24. März 2004

EU-Richtlinie zur erweiterten Freizügigkeit

Sehr geehrter Herr Becker,

vielen Dank für Ihren Brief vom 6. Februar, in dem Sie mich auf vermeintliche Mängel der geplanten EU-Richtlinie zur Freizügigkeit aufmerksam machen und mich um eine Stellungnahme und Unterstützung in dieser Angelegenheit gebeten haben.

Mittlerweile ist das Verfahren in der zweiten Lesung vom Plenum ohne Änderungen gebilligt worden. Die Richtlinie kann zum 1. Juli 2005 in Kraft treten.

Ich verstehe Ihre Sorgen und Befürchtungen vor dem Einsetzen eines so genannten "SozialleistungsTourismus".

Die deutsche Gruppe der Parlamentarier der Sozialdemokratischen Partei Europas weiß von dem, von Ihnen geschilderten Problem, und hat die Änderungsanträge eindringlich geprüft. Dennoch hat sich die deutsche Delegation entschieden, den Beschluss der Bundesregierung zu stützen und nicht gegen die Richtlinie zu stimmen. Obwohl nicht alle Abgeordneten geschlossen mit dem gemeinsamen Standpunkt einverstanden sind, ist die Richtlinie, meiner Meinung nach, ein Schritt nach vorne zur Verwirklichung der gemeinsamen Europäischen Idee. Die Befürchtung, dass eine eine klare Regelung das Risiko eines EU-rechtlich nicht erwünschten studentischen "SozialleistungsTourismus" bestünde, sind Spekulationen, die so nicht eintreten müssen, denn die Richtlinie sieht folgende Einschränkung vor, dass jeder Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat hat, wenn sie/er oder die Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthaltes keine Sozialleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch nehmen müssen.

Mit der Überzeugung, dass mit der Umsetzung dieser Richtlinie ein Stück mehr an europäischer Integration erreicht wird, verbleibe ich,

mit freundlichen Grüßen

Lissy Gröner, MBE

Europäische Kommission
Verkaufsstelle ES, IT und IS Montebelluno
Tel: +390438141170, fax: +3904381411000
e-mail: E-Office@ecp.montebelluno.it

IT-400a Montebelluno, 11050 TROBBI
BP 10245, 10700 Montebelluno (Cuneo)
tel: +39-1128-47341/2/3/4, fax: +39-1128-473412